

Satzung

der Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde e. V.“, Kurzbezeichnung: GBM. Er ist per 10. Dezember 1992 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Im Verein schließen sich ordentliche und fördernde Mitglieder mit dem Ziel zusammen, einen wirksamen Beitrag zur Förderung und zum aktiven Schutz der Grund- und Menschenrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie ihrer Menschenwürde zu leisten.

Sie fördern humanistische und demokratische Entwicklungen in unserer Gesellschaft sowie das friedliche Zusammenleben der Menschen und Völker in der Welt. Sie fühlen sich in Worten und Taten der Pflege und Förderung antifaschistischer Traditionen verpflichtet.

Die entsprechenden Schwerpunkte der Vereinstätigkeit sind:

- (1) Förderung von Wissenschaft und Forschung
Der Zweck wird verwirklicht durch
 - Erarbeitung von wissenschaftlichen Analysen und Dokumentationen zur Erfüllung (Implementierung) der Menschenrechtskonventionen der UNO und der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Bundesrepublik Deutschland und in ihrer Innen- und Außenpolitik.
 - Wissenschaftliche Stellungnahmen zu den von der UNO gegebenen Empfehlungen zu Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland, die auf die Lösung menschenrechtlicher Probleme des deutschen Einigungsprozesses drängen, insbesondere auf Angleichung der Lebensbedingungen in Ost und West.
 - Veranstaltung von wissenschaftlichen Konferenzen zu Fragen der Menschenrechte, insbesondere auf den Gebieten der Erhaltung und Sicherung des Friedens und der Demokratisierung der internationalen Beziehungen und des Rassismus.
 - Wissenschaftliche Colloquia zur Einhaltung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, vor allem zur Wahrnehmung der Rechte älterer Bürgerinnen und Bürger (Bürgerberatungen/Altenhilfe) in der Bundesrepublik Deutschland.
 - Breite Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse der von der GBM veranstalteten wissenschaftlichen Seminare, Kolloquien und Konferenzen und von spezifischen Forschungsergebnissen, insbesondere auch in der Zeitschrift der GBM für soziale Theorie, Menschenrechte und Kultur „ICARUS“.
- (2) Förderung von Kunst und Kultur
Der Zweck wird verwirklicht durch
 - vielfältige kulturelle Veranstaltungen und Initiativen für alle Interessierten, z.B. Ausstellungen von Bildender Kunst insbesondere von Künstlern und Künstlerinnen mit DDR-Sozialisation, Publikationen, Buchlesungen und -vorstellungen.
 - Kolloquien, Exkursionen in Museen oder zu Kulturdenkmälern, Engagement für die Erhaltung und Pflege von Kunstsammlungen, internationale Kontakte zu Künstlern und Popularisierung ihrer Werke in Deutschland als Beitrag zur Völkerverständigung.
- (3) Förderung der Erziehung.
Der Zweck wird verwirklicht durch
 - Unterstützung der Bewusstseinsbildung in Deutschland über Universalität und Komplexität der Menschenrechte (Menschenrechtserziehung), insbesondere durch vereinsgemäße Mittel wie Publikationen, Buchvorstellungen, Vorträge, Veranstaltungen, Ausstellungen, Informationen, die Vereins-

zeitung „akzente“ sowie organisierten Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und anderen mit Menschenrechtserziehung befassten Nichtregierungsorganisationen.

- (4) Förderung des Gedankens der Völkerverständigung und der Toleranz aller Kulturen
Der Zweck wird verwirklicht durch
 - Organisation eines intensiven Meinungs- und Informationsaustausches zur Weiterentwicklung der Menschenrechte in den internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung des Weltfriedens gemäß der UN-Charta und aller Menschenrechtskonventionen.
 - Mit Hilfe vielfältiger persönlicher Kontakte fördert die GBM den Dialog und die Toleranz der Kulturen durch Mitarbeit in internationalen Netzwerken, die dem Gedanken des Friedens und der Völkerverständigung dienen.
 - Vielfältige Aktivitäten der GBM zur Unterstützung gesellschaftlicher Initiativen, die sich für die Gleichbehandlung aller Menschen im Sinne des Antidiskriminierungsgesetzes einsetzen.
 - Aktive Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Solidarität mit diskriminierten Bürgern und Bürgerinnen, Minderheiten und sozialen Bewegungen für Frieden, Demokratie, sozialen Fortschritt, Entwicklung und Umweltschutz.
- (5) Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
Der Zweck wird verwirklicht durch
 - Ausarbeitung und Publikation von Stellungnahmen zur Menschenrechtspolitik der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene unter besonderer Beachtung der Gewährleistung des Rechts eines jeden auf soziale Sicherheit gemäß den Konsequenzen, die sich aus der Allgemeinen Bemerkung Nr. 19 des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für Deutschland ergeben: die Forderung des Rechts auf soziale Sicherheit ohne Diskriminierung irgendeiner Art.
 - Eintreten gegen Ungleichbehandlung im Rentenrecht, wo zu Einzelfragen auch konkrete Konsultationen angeboten werden, und gegen Armut, vor allem Kinder- und Altersarmut, und für die Stärkung der UNO-Feststellung zur Unzulässigkeit des Rückbaus sozialer Sicherungssysteme.
 - Publikationen zur Abwehr von Sozialabbau und Altersarmut, die der Öffentlichkeit, Parlamentariern und sozialen Verbänden zur Kenntnis gelangen.
 - Organisation vielfältiger Altenhilfe auf territorialer Ebene zur Erhaltung eines würdigen und inhaltsreichen Lebens der Bürgerinnen und Bürger.
- (6) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Zwecke der GBM
Der Zweck wird verwirklicht durch
 - regelmäßige Information über aktuelle Vorhaben und Ergebnisse sowie Erfahrungen des Vereins durch die Mitgliederzeitung „akzente“ und die Durchführung von Beratungen zu speziellen Fragen, gemeinsam mit anderen gemeinnützigen Vereinen in den verschiedenen Territorien, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die GBM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die GBM verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Verwendung der Mittel der GBM darf nur satzungsgemäß erfolgen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der GBM. Keine Person wird durch Ausgaben der GBM begünstigt,

die dem Zweck der GBM fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen.

§ 4

Finanzierung

(1) Die für die Ausstattung und Tätigkeit der GBM erforderlichen finanziellen Mittel kommen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen;
- b) Zuwendungen oder materieller Unterstützung;
- c) Spenden;
- d) Zuwendungen der öffentlichen Hand.

(2) Bei der Realisierung von vertraglich übernommenen Aufgaben ist die GBM im Rahmen der festgelegten Bedingungen gegenüber Weisungen und Auflagen oder anderen Eingriffen der Vertragspartner frei.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Parteizugehörigkeit, Konfession und Glaubensbekenntnis, Weltanschauung und Nationalität, Wohnsitz und Sitz.

(2) Der GBM können angehören

- a) ordentliche Mitglieder;
- b) fördernde Mitglieder.

§ 6

Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied der GBM kann jede natürliche Person durch eine schriftliche Beitrittsklärung gegenüber dem geschäftsführenden Bundesvorstand, einem Ortsverband oder einem Zentralen Arbeitskreis bei Anerkennung der Satzung werden.

(2) Ordentliches Mitglied der GBM können auch juristische Personen werden, wenn sie für die Verwirklichung des Vereinszwecks eintreten.

(3) Ordentliche Mitglieder können auch nicht rechtsfähige Vereine werden, die den Vereinszweck materiell und ideell unterstützen.

(4) Der Beitrittsantrag juristischer Personen bzw. nicht rechtsfähiger Vereine ist schriftlich an den Bundesvorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder durch Tod des Mitglieds.

- Der Austritt ist grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist mit einer Frist von zwei Monaten vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem geschäftsführenden Bundesvorstand schriftlich zu erklären.
- Über den Ausschluss eines Mitglieds, das gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, entscheidet der Bundesvorstand auf Antrag des geschäftsführenden Bundesvorstands und nach Anhören des zuständigen Ortsverbands mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist der Ausschluss gegen Empfangsbestätigung mitzuteilen.
- Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung dem Ausschluss zu widersprechen und eine Entscheidung der Delegiertenkonferenz zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Delegiertenkonferenz ruhen die Mitgliedsrechte und die Pflicht zur Beitragszahlung.
- Die Voraussetzungen für die Streichung der Mitgliedschaft sind in der Beitragsordnung geregelt.

(6) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person oder eines nicht rechtsfähigen Vereins endet durch deren Auflösung oder durch Ausschluss bzw. Streichung in analoger Anwendung der Regelungen in Absatz 5.

§ 7

Fördernde Mitglieder

(1) Fördernde Mitglieder können nach einem schriftlichen Antrag werden:

- a) öffentlich-rechtliche Körperschaften, die durch regelmäßig wiederkehrende Zuwendungen die Tätigkeit der GBM unterstützen;
 - b) natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck der GBM ideell und materiell unterstützen.
- (2) Für die Aufnahme und das Ausscheiden fördernder Mitglieder gilt § 6 entsprechend.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Beitragsordnung wird von der Delegiertenkonferenz beschlossen.

(3) Über Zuwendungen der fördernden Mitglieder an die GBM können durch den geschäftsführenden Bundesvorstand Vereinbarungen mit ihnen getroffen werden.

§ 9

Organe und Untergliederungen der GBM

(1) Organe der GBM sind:

- a) die Delegiertenkonferenz (vereinsrechtlich vorgeschriebene Mitgliederversammlung);
- b) der Bundesvorstand;
- c) der geschäftsführende Bundesvorstand;
- d) das Kuratorium;
- e) die Kassenprüfer.

(2) Unselbstständige Untergliederungen der GBM sind:

- a) Ortsverbände;
- b) Zentrale Arbeitskreise.

§ 10

Delegiertenkonferenz

(1) Die von der Mitgliederversammlung wahrzunehmenden Rechte und Pflichten werden auf die Delegiertenkonferenz übertragen.

Die Delegiertenkonferenz findet aller zwei Jahre statt. Sie wird vom Bundesvorstand mindestens sechs Wochen zuvor mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Beschluss ist den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen. Die Ortsverbände bzw. Zentralen Arbeitskreise händigen den von ihnen gewählten Delegierten die schriftliche Einladung aus. Allen anderen Mitgliedern der Delegiertenkonferenz (§ 10 Abs. 4) übermittelt der Bundesvorstand die schriftliche Einladung zur Delegiertenkonferenz.

(2) Eine Delegiertenkonferenz kann abweichend von dem in Abs. 1 genannten Zeitraum auch stattfinden

- auf Beschluss des geschäftsführenden Bundesvorstands, wenn der Vereinszweck das erfordert, oder
 - wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder der GBM unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim geschäftsführenden Bundesvorstand beantragt wird.
- (3) Eine satzungsgemäß einberufene Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Beschlüsse zur Änderung der Satzung der GBM werden mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.

(4) Die Delegiertenkonferenz besteht aus:

- den Mitgliedern des Bundesvorstands;
- dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Kuratoriums;
- den gewählten Delegierten der Ortsverbände;
- den gewählten Delegierten der Zentralen Arbeitskreise;
- den durch Briefwahl gewählten Delegierten.

(5) Die Delegierten der Ortsverbände werden auf einer mindestens zwei Wochen zuvor einberufenen Mitgliederversammlung in offener Wahl gewählt.

(6) Die Delegierten der Zentralen Arbeitskreise werden auf einer mindestens zwei Wochen zuvor einberufenen Zusammenkunft in offener Wahl gewählt.

(7) Die Delegierten der Mitglieder, die weder einem Ortsverband noch einem Zentralen Arbeitskreis angehören, werden von ihnen durch Briefwahl gewählt.

(8) Für die Wahl der Delegierten gilt folgender Delegierten-schlüssel:

- Je angefangene 20 Mitglieder ein Delegierter. Jede unselbständige Untergliederung ist mit mindestens einem Delegierten vertreten.

(9) Das Recht jedes Mitglieds, Delegierte zur Delegiertenkonferenz zu wählen, kann entweder im Ortsverband oder im Zentralen Arbeitskreis oder durch Briefwahl ausgeübt werden.

(10) Die Delegiertenkonferenz wählt auf Vorschlag des Bundesvorstands das Konferenzpräsidium. Dieses bestimmt den Leiter der Konferenz.

(11) Über den Verlauf der Delegiertenkonferenz und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird von der Konferenz nach ihrer Konstituierung gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Mitglied des Konferenzpräsidiums zu unterzeichnen.

(12) Die Delegiertenkonferenz

- a) beschließt auf der Grundlage von § 2 dieser Satzung die Arbeitsschwerpunkte für die neue Wahlperiode;
- b) wählt die Mitglieder des Bundesvorstands sowie die Kassenprüfer;
- c) wählt den Präsidenten, die Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Kuratoriums;
- d) beschließt die Grundsätze des Haushalts der GBM für den Zeitraum von zwei Jahren;
- e) stimmt über die Entlastung des Bundesvorstands ab;
- f) entscheidet über die Änderung der Vereinssatzung (§ 33 BGB Abs.1 S.1 und S.2; § 40 BGB);
- g) entscheidet über die Beitragsordnung;
- h) entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Bundesvorstands bzw. den Ausschluss nach § 6 und § 7 der Satzung.

§ 11 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand wird von der Delegiertenkonferenz für die Dauer von zwei Jahren im Block gewählt. Nach Ablauf dieser Zeitspanne werden die Geschäfte durch den bisherigen Bundesvorstand bis zur Wahl des neuen Bundesvorstands weitergeführt.

(2) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens 25 Mitgliedern.

(3) Die Delegiertenkonferenz entscheidet über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Bundesvorstands.

(4) Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte den Bundesvorsitzenden, zwei Stellvertreter und den Bundesschatzmeister.

(5) Der Bundesvorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Bundesschatzmeister sind Vorstand im Sinne der Regelung in § 26 BGB.

(6) Der Bundesvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; die Stellvertreter des Bundesvorsitzenden und der Bundesschatzmeister vertreten die GBM jeweils zu zweit.

(7) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2500 € sind für die GBM nur verbindlich, wenn der geschäftsführende Bundesvorstand dazu vorher einen Beschluss gefasst hat.

(8) Der Bundesvorstand tagt mindestens alle drei Monate.

(9) Dem Bundesvorstand obliegen

- die Entscheidung über die Wege zur Verwirklichung aller Maßnahmen, die zum Erreichen des Vereinszwecks nach den Beschlüssen der Delegiertenkonferenz geboten sind;
- die Beratung und Bestätigung der Jahreshaushaltspläne und die Kontrolle ihrer Verwirklichung;
- die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands, die Finanzordnung und die Reisekostenordnung;
- die Herausgabe der Mitgliederzeitung "akzente";
- die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenkonferenzen der GBM;

- die Entscheidung über Gründung, Änderung und Auflösung von Untergliederungen;

- weitere sich aus der Satzung ergebende Aufgaben.

(10) Dem Bundesvorstand obliegt die Bestellung und Abberufung des Bundesgeschäftsführers.

(11) Der Bundesvorstand ist ermächtigt, zwischen den Delegiertenkonferenzen Mitglieder der GBM in den Bundesvorstand zu kooperieren, wenn das die Arbeitsfähigkeit erfordert.

(12) Der Bundesvorstand ist ermächtigt und verpflichtet, Einzelbestimmungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamts zu ändern.

(13) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12 Geschäftsführender Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand verwirklicht seine Aufgaben vor allem durch die Tätigkeit des geschäftsführenden Bundesvorstands.

(2) Dem geschäftsführenden Bundesvorstand gehören der Bundesvorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Bundesschatzmeister sowie kraft seines Amtes der Bundesgeschäftsführer an.

Weiterhin können durch Beschluss des Bundesvorstandes weitere Mitglieder in den geschäftsführenden Bundesvorstand berufen werden.

(3) Dem geschäftsführenden Bundesvorstand obliegen vor allem

- die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesvorstands zwischen dessen Tagungen;
- die Vorbereitung von Tagungen des Bundesvorstands;
- die Durchführung der Beschlüsse des Bundesvorstands;
- die Information der Medien über die Arbeit der GBM;
- die Entscheidung über ihm nach der Satzung übertragene Aufgaben;
- die Sicherung einer ordnungsgemäßen Finanzwirtschaft und Buchführung.

(4) Der geschäftsführende Bundesvorstand hat den Bundesvorstand über seine Tätigkeit zu informieren.

§ 13 Kuratorium

(1) Die GBM hat ein Kuratorium, dem der Präsident, die Vizepräsidenten und weitere Mitglieder angehören. Mitglieder des Kuratoriums können Persönlichkeiten aus Politik, Recht, Kultur und Wissenschaft sowie Vertreter öffentlich-rechtlicher Körperschaften sein. Die Arbeit leitet der Präsident des Kuratoriums. Der Präsident und die Vizepräsidenten des Kuratoriums können an Sitzungen des Bundesvorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Sitzungen des Kuratoriums finden nach Bedarf statt. Über die Ergebnisse der Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Mitglieder des Bundesvorstands können an Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Einzelheiten der Tätigkeit des Kuratoriums regelt der Bundesvorstand in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Kuratoriums.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Finanzgeschäfte der GBM werden durch Kassenprüfer kontrolliert. Ihre Aufgaben, ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Finanzordnung der GBM.

(2) Die Delegiertenkonferenz wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

§ 15 Ortsverbände

(1) Die Ortsverbände sind gebietsweise Untergliederungen der GBM mit den dazu gehörigen Mitgliedern zur Verwirklichung des

Vereinszwecks. Sie werden durch Beschluss von mindestens fünf Mitgliedern gebildet. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Bundesvorstand.

(2) Der jeweilige Ortsverband wählt auf einer Mitgliederversammlung in offener Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren einen Sprecherrat. Ebenso werden die Delegierten für die Delegiertenkonferenz gewählt. Der Sprecherrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Finanzverantwortlichen

(3) Die Ortsverbände tragen aktiv zur Verwirklichung des Vereinszwecks bei, insbesondere auch durch Mitarbeit in Gremien der kommunalen Organe sowie in örtlichen Netzwerken von Verbänden und Organisationen, die für die Verwirklichung der Bürger- und Menschenrechte eintreten.

(4) Die Ortsverbände erhalten vom Bundesvorstand nach Maßgabe der Beschlüsse der Delegiertenkonferenz ihre finanzielle Ausstattung.

(5) Die Ortsverbände sind nicht rechtsfähig.

§ 16

Zentrale Arbeitskreise (ZAK)

(1) In ZAK schließen sich Mitglieder zusammen, die spezielle Aufgaben zur Verwirklichung des Vereinszwecks wahrnehmen. Sie werden durch Beschluss von mindestens drei Mitgliedern gebildet. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Bundesvorstand.

(2) Die Leiter und Sekretäre der ZAK werden vom Bundesvorstand berufen. Die Mitglieder der ZAK wählen in offener Abstimmung ihre Delegierten zur Delegiertenkonferenz.

(3) Die ZAK sind nicht rechtsfähig.

§ 17

Ehrungen und Anerkennungen

(1) Die GBM stiftet einen Menschenrechtspreis. Dieser wird jährlich zum Tag der Menschenrechte, dem 10. Dezember, oder zu anderen hervorgehobenen Anlässen verliehen. Mit dem Menschenrechtspreis werden Persönlichkeiten oder Institutionen geehrt, die sich national wie international um die Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte verdient gemacht haben und für deren Gewährleistung eintreten, wo immer sie bedroht sind.

(2) Die GBM verleiht an Mitglieder wie auch an andere Persönlichkeiten, die sich um die Verwirklichung des Vereinszwecks langjährig verdient gemacht haben, Ehrenzeichen und Urkunden bzw. andere Anerkennungen.

(3) Die Ortsverbände und die ZAK können dem Bundesvorstand Vorschläge für Ehrungen und Anerkennungen unterbreiten.

(4) Der Bundesvorstand entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Bundesvorstands über die Verleihung des Menschenrechtspreises sowie über weitere Ehrungen und Anerkennungen.

(5) Alle Ehrungen und Anerkennungen erfolgen ohne finanzielle Zuwendungen.

§ 18

Vergütungen und Aufwandsentschädigung für eine ehrenamtliche Vereinstätigkeit

(1) Tätigkeiten für die GBM sind grundsätzlich ehrenamtlich.

(2) Vereinstätigkeiten können im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts der GBM entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über die in Betracht kommenden Vereinstätigkeiten trifft die Delegiertenkonferenz. Der geschäftsführende Bundesvorstand ist ermächtigt, zwischen den Tagungen der Delegiertenkonferenz notwendige Entscheidungen zu treffen. Ihm obliegt auch die Entscheidung über die Höhe der Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Auf-

wendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 19

Haftung

(1) Ein Vorstandsmitglied, welches im Vereinsregister eingetragen ist, haftet dem Verein gegenüber für einen in Wahrnehmung seiner Vereinstätigkeit verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

(2) Ist ein Vorstandsmitglied, welches im Vereinsregister eingetragen ist, einem Anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vereinstätigkeit verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 20

Geschäftsführung

(1) Der Bundesvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und einen Bundesgeschäftsführer bestellen und abberufen.

(2) Der Bundesgeschäftsführer ist kraft seines Amtes Mitglied des Bundesvorstandes.

(3) Der Bundesgeschäftsführer übt seine Tätigkeit auf der Grundlage eines Dienstvertrages gem. § 675 BGB aus.

(4) Dem Bundesgeschäftsführer obliegen

- die Durchführung der Beschlüsse des Bundesvorstands sowie des geschäftsführenden Bundesvorstandes;
- die Vorbereitung der Tagungen des Bundesvorstands sowie des geschäftsführenden Bundesvorstands;
- die Information der Ortsverbände und der Zentralen Arbeitskreise über die aktuellen Aufgaben der GBM nach den Beschlüssen des Bundesvorstands;
- die Information des Bundesvorstands sowie des geschäftsführenden Bundesvorstands über Anliegen der Mitglieder, wie sie in Zusammenkünften und Konsultationen zum Ausdruck kommen, sowie über die Tätigkeit der Ortsverbände und der Zentralen Arbeitskreise;
- die Information der Medien über die Arbeit der GBM;
- die Leitung der Geschäftsstelle der GBM.

(5) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes

§ 21

Auflösung der GBM

(1) Der Beschluss zur Auflösung kann nur in einer Delegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Verfolgten des Naziregimes“ (VVN-BdA), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vor Vollzug der Auflösung ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen.

(3) Die Liquidation erfolgt durch den Bundesvorstand.

§ 22

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde am 31. Mai 1991 errichtet. Sie wurde am 6. Februar 1992, am 9. April 1994, am 22. März 1997 geändert und am 8. Mai 1998 sowie am 18. Mai 2004 neu gefasst und am 27. Mai 2010 geändert.